

## **Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Radolfzell am Bodensee vom 24.03.2020**

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Radolfzell am Bodensee am 24.03.2020 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

### **I. Geschäftsordnungsänderung**

1. Absatz 3 des § 32 – Offenlegung – erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte elektronisch darauf hinzuweisen, dass die Vorlagen im Ratsinformationssystem zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen und gleichzeitig bei der Geschäftsstelle des Gemeinderates (Rathaus) aufliegen; hierbei wird eine Frist von sieben Tagen gesetzt, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen. Wird dem Beschlussentwurf widersprochen, so ist der Gegenstand auf die Tagesordnung einer der nächsten Gemeinderatssitzungen zu setzen oder der Oberbürgermeister kann die Vorlage zurückziehen.“

2. § 32 – Offenlegung – wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Bedarf der Gegenstand des Offenlegungs- bzw. des schriftlichen Verfahrens der Geheimhaltung, so ist dies besonders anzuordnen.“

### **II. Inkrafttreten**

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit der Einstellung in das Ratsinformationssystem in Kraft.

Radolfzell am Bodensee, 24.03.2020

gez. Martin Staab  
Oberbürgermeister